

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorlage Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Generali Smart Funds – Responsible Protect 90

Kennung der Rechtsperson: 549300CE4C21XJTZTS64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen:** ___%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%



Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR , indem er im Wesentlichen in ein diversifiziertes Portfolio von Anteilen oder Aktien von Aktien- und/oder Renten-OGAW, OGA und ETFs mit ESG- oder SRI-Fokus (d. h. „Zielfonds“) investiert. Darüber hinaus wird eine Verringerung der gesamten Treibhausgasemissionen, des CO₂-Fußabdrucks und des Energieverbrauchs des Portfolios angestrebt.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Der Anteil der Investitionen, die in den in der Ausschlussliste aufgeführten Wirtschaftszweigen engagiert sind;
- die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen des Portfolios;
- die durchschnittliche CO₂-Intensität des Portfolios;
- die durchschnittliche Energieverbrauchsintensität des Portfolios.
- Der Anteil der Anlagen, die ESG- oder SRI-Kriterien in ihrer Anlagestrategie berücksichtigen und ein Gütesiegel eines führenden internationalen ESG- oder SRI-Gütesiegel-Anbieters erhalten haben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

—

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden WNA mit Bezug auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission:

- Tabelle 1, Indikator 1 – Treibhausgasemissionen: Eine Reduzierung der durch das Portfolio verursachten Treibhausgasemissionen wird angestrebt.
- Tabelle 1, Indikator 2 – CO₂-Fußabdruck: Es wird eine Verringerung des durch das Portfolio verursachten CO₂-Fußabdrucks angestrebt.
- Tabelle 1, Indikator 6 – Energieverbrauchsintensität pro klimarelevantem Sektor (nach NACE) Eine Verringerung der durch das Portfolio verursachten Energieverbrauchsintensität wird angestrebt.
- Tabelle 1, Indikator 7 – CO₂-Fußabdruck: Aktivitäten, die sich negativ auf die Biodiversität in sensiblen Bereichen auswirken: Anlagen in Zielfonds, die direkt in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben, sind ausgeschlossen. Indirekte Investitionen in solche Unternehmen werden auf ein Minimum beschränkt. Für den gesamten Teilfonds wird ein Wert von 0% angestrebt.
- Tabelle 1, Indikator 10 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact („UNGC“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen: Durch die Anwendung der Ausschlusskriterien können keine Investitionen in Zielfonds getätigt werden, die in

Unternehmen investieren, bei denen Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen vorliegen oder bei denen ein ernsthafter Verdacht auf mögliche Verstöße besteht. Für den gesamten Teilfonds wird ein Wert von 0% angestrebt.

- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in umstrittenen Waffen: Investitionen in Zielfonds sind ausgeschlossen, wenn sie direkt in Unternehmen investieren, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird. Indirekte Investitionen in solche Unternehmen werden auf ein Minimum beschränkt. Für den gesamten Teilfonds wird ein Wert von 0% angestrebt.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er ausschließlich in Zielfonds investiert, die ESG- oder SRI-Kriterien in ihre Anlagestrategie integrieren und ein Gütesiegel eines führenden internationalen ESG- oder SRI-Gütesiegelanbieters (z. B. Österreichisches Umweltzeichen, FNG, LuxFLAG, SRI der französischen Regierung) erhalten haben, sowie in ETFs, die ESG-Indizes nachbilden, die von einem führenden internationalen ESG-Indexanbieter (z. B. S&P Dow Jones Indices, MSCI ESG Research, Bloomberg Index Services) bereitgestellt werden (die „ESG/SRI-Auswahl“).

Nach der Prüfung der WNA wendet der Teilfonds negative Screening-Kriterien an, die auf der folgenden Ausschlussliste basieren:

- Ausschluss von Zielfonds, die in Unternehmen investieren, die gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen;
- Ausschluss von Zielfonds, die direkt in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten in den Bereichen Rüstungsgüter (>10%), Tabakproduktion (>5%) und Kohle (>30%) angesiedelt sind; sowie Ausschluss von Zielfonds, die direkt in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben oder deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird.

Indirekte Anlagen, die in der Ausschlussliste aufgeführt sind, sind ausgeschlossen oder werden für den gesamten Teilfonds auf einem Mindestniveau von 0 % gehalten.

Die Anlagestrategie wird vierteljährlich überwacht. Entspricht ein Finanzprodukt nicht mehr den Anforderungen des Anlageansatzes, wird das Finanzprodukt im besten Interesse des Teilfonds veräußert.

Der Anlageverwalter überprüft die oben genannten ESG/SRI-Auswahlkriterien vierteljährlich.

- **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Das verbindliche Element ist die Anwendung der ESG/SRI-Auswahl und der Ausschlusskriterien (nach der oben beschriebenen Berücksichtigung von WNA).

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

–

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Durch die Überprüfung der Zielfonds anhand der oben genannten Merkmale wird sichergestellt, dass die den Zielfonds zugrunde liegenden Unternehmen eine gute Unternehmensführung haben. Darüber hinaus nimmt der Anlageverwalter eine qualitative Bewertung des Anlageverwalters der Zielfonds vor, wie z. B. das Verhalten des Anlageverwalters in Zeiten von Marktturbulenzen, die Erfolgsbilanz im Vergleich zu vergleichbaren Anbietern, ein geringerer Rückgang im Vergleich zur Peer Group der vergleichbaren Anbieter, häufige Änderungen des Anlageprozesses usw.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 70 % des Nettovermögens des Teilfonds in Produkte mit SRI- und ESG-Gütesiegel investiert, die einer Anlagestrategie folgen, die mit den ökologischen/sozialen Merkmalen übereinstimmt (Nr. 1: Mit ökologischem/sozialem Merkmal übereinstimmen).

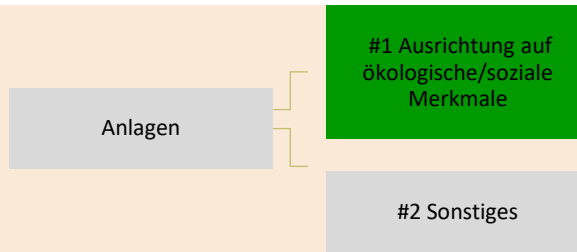
Die übrigen 30 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Sonstiges umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

—



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrundeliegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

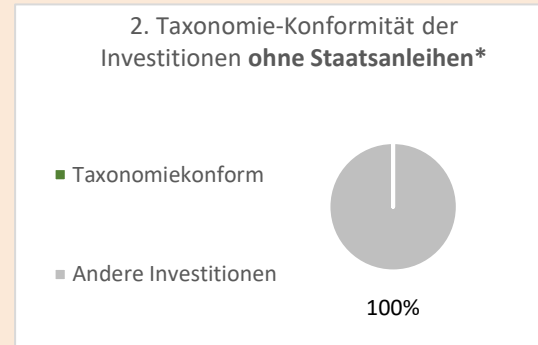
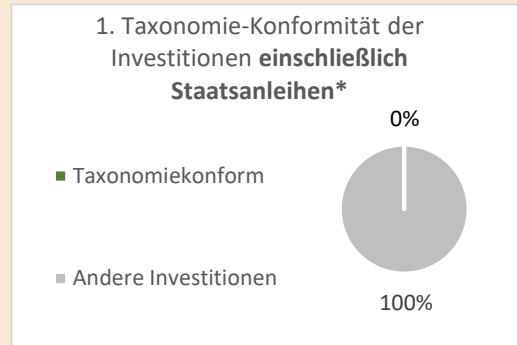
Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

–. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem

Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

–



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Positionen des Teilfonds bestehen direkt oder indirekt aus Wertpapieren, deren Emittenten die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d.h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds.

Bei Anlagen in Geldmarkt-OGAW, OGA und börsengehandelte Fonds müssen die ökologischen und sozialen Mindestanforderungen für „sonstige“ Anlagen erfüllt sein, da diese mindestens die in Artikel 8 der SFDR beschriebenen Kriterien erfüllen müssen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

–

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://gipcdp.generalicloud.net/static/documents/GSF_Responsible_Protect_90_Art10_Website_disclosures_EN.pdf